

Herbstsitzung der Regionalkommission Bayern 2018

Zusatzurlaub für Schicht- und Wechselschichtarbeit für Mitarbeiter*innen im Pflegedienst in Krankenhäusern in Anlage 31 AVR

Die Regionalkommission Bayern hat am 24. Oktober 2018 die Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Oktober 2018 übernommen.

Regensburg. Der bestehende Zusatzurlaub für Schicht- und Wechselschichtarbeit in der Anlage 31 zu den AVR wird für Mitarbeiter*innen im Pflegedienst in Krankenhäusern am 01.01.2019, am 01.01.2020 und am 01.01.2021 jeweils um einen weiteren Tag erhöht. Gleichzeitig werden die Höchstgrenzen für den Gesamturlaub schrittweise bis 2022 um jeweils einen Tag heraufgesetzt.

Der genaue Wortlaut der Zusatzurlaubs-Regelung ist zu finden unter www.akmas.de/infoservice/beschluesse

Korrekturbeschlüsse

Die Korrekturbeschlüsse der Bundeskommission vom 11. Oktober 2018 erforderten keinen Beschluss der Regionalkommission Bayern, da es sich um redaktionelle Änderungen handelte, die bereits von dem RK-Beschluss vom 26. Juni 2018 erfasst sind.

Aktualisiert wurden:

- Der Tabellenwert Anhang B der Anlagen 31 und 32 in der EG P6, Stufe1 im Erhöhungsschritt 01.01.2020
- Die Stundenentgelttabellen des Anhang C der Anlagen 31 und 32
- Die Tabellenwerte Anhang A der Anlage 33 in der EG S10, Stufen 1 bis 6 für alle drei Erhöhungsschritte
- Die Bemessungssätze für die P4 bis P8 und die P9 bis P16 der Jahressonderzahlung der Anlagen 31 und 32

Eine detaillierte Darstellung der vorgenommenen Korrekturen ist dem Beschlusstext der Bundeskommission vom 11. Oktober 2018 zu entnehmen:

www.akmas.de/infoservice/beschluesse

Tarifierung der Heilerziehungspflege-Schüler

Die Mitarbeiterseite der Regionalkommission Bayern hat sich in den letzten Jahren immer wieder mit der Eingruppierung und Vergütung der Heilerziehungspflege-Schüler befasst. Bisher sind alle Bemühungen gescheitert, zusammen mit der Dienstgeberseite eine Regelung zur Tarifierung der Heilerziehungspflege-Schüler zu finden.

Mittlerweile hat die Regionalkommission Baden-Württemberg beschlossen, die Heilerziehungspflege-Schüler ab 01.01.2019 in der Anlage 7 Abschnitt II B der AVR einzugruppieren.

Bis zur Sitzung im Januar 2019 werden sich beide Seiten der Regionalkommission Bayern daher nochmals mit Hintergründen und Aspekten zur Ausbildungs- und Vergütungssituation von Heilerziehungspflege-Schülern in Bayern und Baden-Württemberg befassen.

Auf dieser Grundlage wird die Mitarbeiterseite versuchen, eine vergleichbare Regelung wie in Baden-Württemberg für Heilerziehungspflege-Schüler in Bayern zu erreichen.

Schon gewusst?

Anlage 21 AVR: Keine Höhergruppierung beim Wechsel von Tätigkeiten der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 zu Tätigkeiten der „regulären“ Entgeltgruppe 9

Die Anlage 21 AVR – besondere Regelungen für Lehrkräfte – verweist u.a. bei der Eingruppierung „auf die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen“.

In Bayern gelten somit der Tarifvertrag der Länder (TV-L) und der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) für Lehrkräfte, die unter die Anlage 21 AVR fallen.

Bei einem Wechsel von Tätigkeiten der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 zu Tätigkeiten der „regulären“ Entgeltgruppe 9 des TV EntgO-L handelt es sich nicht um eine Höhergruppierung i. S. des § 17 Abs. 4 TV-L, sondern um einen Wechsel innerhalb der Entgeltgruppe, der den Regelungen des § 16 Abs. 3 TV-L unterliegt.

Anlage 32 AVR: Unterstellte Mitarbeiter*innen sind seit 1. Juli 2018 ausschlaggebend für die Eingruppierung von leitenden Mitarbeiter*innen in der Pflege

Entsprechend der Anmerkung 2 zu Abschnitt II des Anhangs D der Anlage 32 zu den AVR ist der Begriff „Pflegepersonen“ befristet bis 30.06.2018 und wird danach ersetzt durch den Begriff „Mitarbeiter“.

Es ist zu prüfen, ob ab 01.07.2018 leitenden Mitarbeiter*innen in der Pflege in Anlage 32 AVR dadurch evtl. mehr Beschäftigte unterstellt sind und daraus möglicherweise eine höhere Eingruppierung resultiert.

Anlage 33 AVR: Für die Jahressonderzahlung von Mitarbeiter*innen in der Entgeltgruppe S 9 findet der für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung

Gemäß § 15 Abs. 2a der Anlage 33 zu den AVR ist für die Jahressonderzahlung von Mitarbeiter*innen in der Entgeltgruppe S 9 - nach wie vor unverändert - der für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz anzuwenden.

Sonstiges

Termine

Regionalkommission Bayern

Die nächste Sitzung der Regionalkommission Bayern findet am 16. Januar 2019 statt.

Weitere Informationen zur Regionalkommission Bayern

www.akmas.de/regionen/bayern

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Regionalkommission Bayern
Vervielfältigung und weitere Verbreitung mit Quellenangabe erlaubt und erwünscht!

Pressesprecher: Werner Schöndorfer
Verantwortlicher Redakteur: Martin Pickel
Tel. 0160-93993315 E-Mail: pickelmartin@yahoo.de
weitere Redaktionsmitglieder:
Franz Heger, Gisela Hirsch, Christof Mock, Frank Raapke, Sebastian Zgraja
www.akmas.de/regionen/bayern
www.facebook.com/ak.mas.caritas

